



Stadt *Anzeiger*

Nr. 2_11. Februar 2009_18. Jahrgang

Für alle Haushalte

Auflage: 37 500 Exemplare

Aus dem Inhalt:

- Seite 2
Gymnasien stellen sich vor
- Seite 3
Gratulationen
- Seiten 4 bis 8
Amtliche
Bekanntmachungen

Deutsche Jugendhallenmeisterschaften und Winterwurfmeisterschaften in Neubrandenburg

Rund 900 Starter erwartet Neubrandenburg zu den 41. Deutschen Jugendhallenmeisterschaften und den 16. Deutschen Winterwurfmeisterschaften der A-/B-Jugend am 14. und 15. Februar im Neubrandenburger Jahnsporforum bzw. Jahnstadion. 60 m, 200 m, 400 m, 800 m, 1500 m, 3000 m, 4x200-m-Staffel, 60 m Hürden, Hoch-, Stabhoch- und Weitsprung, Kugelstoßen und 3000 m bzw. 5000 m Gehen stehen auf dem Wettkampfprogramm im Jahnsporforum. Im Jahnstadion werden Diskus-, Hammer- und Speerwurf ausgetragen.

Nach der Eröffnung am Sonnabend um 10.00 Uhr beginnen die Wettkämpfe um 10.30 Uhr und um 18.15 Uhr wird an diesem Tag der letzte Start sein. Sonntag geht es wiederum um 10.30 Uhr los und um 16.00 Uhr fällt der letzte Startschuss zu den Staffeln. Diejenigen, die im Jahnstadion bei den Winterwurfmeisterschaften an den Start gehen, haben von 10.00 bis 14.45 Uhr an beiden Tagen ihre Wettkämpfe.

Die Kasse im Jahnsporforum (Eingang A) öffnet ab 09.00 Uhr. Eine Tageskarte kostet 5 Euro, ermäßigt 3 Euro. Die Ermäßigung gilt für Kinder, Jugendliche, Rentner, Schwerbehinderte und Mitglieder des SCN, die ihren Mitgliedsausweis vorzeigen müssen. Eine Dauerkarte für beide Tage ist für 8 bzw. 4 Euro zu haben.

Weitere Informationen auch unter:
www.djhm2009.de

Sparkassenstiftung lässt Historie anschaulicher werden

Man nehme einen uralten Bauernwebstuhl, handgesponnene Schafwolle und eigens angebaute Färbepflanzen und mache daraus einen Umhang aus germanischer Zeit. Ein solch historischer Mantel, ein sogenannter Thorsberger Prachtmantel, soll mit Unterstützung der Stiftung Neubrandenburger Sparkasse rekonstruiert werden. Der Kuratoriums vorsitzende der Stiftung der Neubrandenburger Sparkasse, Oberbürgermeister Paul Krüger, übergab dazu am 3. Februar symbolisch einen Scheck an den Museumsverein Neubrandenburg e. V. Dabei würdigte er das Engagement des Vereins, die Ausstellungen des Regionalmuseums zur Ur- und Frühgeschichte mit einem hohen Authentizitätsanspruch zu fördern. Die Rekonstruktion des Prachtmantels wird nach archäologischen Kenntnissen von der Textilgestalterin Barbara Schreiber angefertigt. Aus diesem Grund entschied das Kuratorium der Stiftung der Neubrandenburger Sparkasse zur Förderung von Sport, Kultur und Ökologie, dieses Vorhaben zu unterstützen, so dass dieser Umhang auf althergebrachte Weise angefertigt werden kann. Der Verein beantragte diese Stiftungsgelder bereits im Frühjahr 2008. Eine Investition wie diese war für den Verein allein ohne



Die Textilgestalterin Barbara Schreiber, Oberbürgermeister Paul Krüger und Museumsvereinsvorsitzender Detlef Schönfeld (von links nach rechts) nehmen im Regionalmuseum Maß für den Thorsberger Prachtmantel.

Spendengelder nicht zu finanzieren. Die Stiftung der Neubrandenburger Sparkasse fördert jedes Jahr Projekte und Veranstaltungen in den Bereichen Sport, Kultur und Ökologie. Das Kuratorium der Sparkassenstiftung entscheidet zweimal im Jahr über die Vergabe von finanziellen Mitteln. Das entsprechende Formular gibt es im Internet unter www.spk-nbdm.de.

Voraussetzung für eine Antragstellung ist, dass mit der Arbeit an dem konkreten Projekt erst nach der Entscheidung des Kuratoriums der Stiftung begonnen wird. Weitere Fragen zur möglichen Projektförderung durch die Sparkassenstiftung beantworten Birgit Steinicke, Telefon 0395 373-1140, und Dr. Andrea Peters, Telefon 0395 373-2114.

Besuch des Landesrabbiners in Neubrandenburg

Anlässlich des weltweiten Holocaustgedenktag am 27. Januar weilten der Landesrabbiner Dr. William Wolff und Dr. Peter Fischer vom Zentralrat der Juden in Neubrandenburg. Sie besichtigten die neu gestaltete Gedenkstätte für die in der Pogromnacht zerstörte Synagoge in der Post-

straße und die Orte der Erinnerung an den letzten Neubrandenburger Juden Isidor Heine, der am Vorabend seiner Deportation 1942 verstarb. Anschließend wurden sie im Rathaus von Oberbürgermeister Dr. Paul Krüger empfangen. Die Gäste lobten die würdige Gestaltung der Gedenk-

stätte und die aussagekräftigen Informationen auf dem Lehrpfad zum jüdischen Leben in der Stadt. Gemeinsam wolle man anhand von Biografien forschen und erinnern. Am Abend trafen sich auf Initiative der Volkshochschule und der Konrad-Adenauer-Stiftung etwa 100 Interessierte im Hörsaal 2 der Hochschule, um den Vortrag des Landesrabbiners über den schweren Neuanfang nach dem Holocaust, das Leben und die Probleme der heutigen jüdischen Mitbürger in Mecklenburg-Vorpommern zu hören. Nach der Zerstörung jüdischer Gemeinden in unserer Region blüht inzwischen in Mecklenburg-Vorpommern wieder jüdisches Leben auf. Viele Zuhörer äußerten im Anschluss, dass sie durch den Vortrag und die Antworten auf Fragen neue Sichtweisen gewonnen hätten. Dr. Wolff drückte zum Schluss des Abends unter großem Beifall aus, dass er sich an diesem Tag in Neubrandenburg sehr wohlgefühlt habe und immer wieder gern in die Stadt käme.



Landesrabbiner Dr. William Wolff besichtigt die neu gestaltete Gedenkstätte in der Poststraße.

Neues Semester an der Volkshochschule

An der Volkshochschule Neubrandenburg beginnt das neue Semester. Über 60 000 Programmhefte wurden in der Stadt Neubrandenburg und im Umland verteilt. Weitere sind in der Volkshochschule, im Bürgerbüro des Rathauses, in der Stadtinformation und in der Regionalbibliothek erhältlich. Im Internet ist das Programm unter www.vhs-nb.de zu finden. Die Einschreibung zu VHS-Kursen hat bereits begonnen. Auch im Frühjahr 2009 kann die Volkshochschule ein breites und vielfältiges Programm anbieten. Entsprechend der kommunalen Schwerpunktsetzung besteht die Möglichkeit auf dem zweiten Bildungsweg Schulabschlüsse nachzuholen. Die VHS Neubrandenburg bietet insbesondere Lehrgänge zur Erlangung der mittleren Reife und die entsprechenden Vorqualifizierungskurse. Eine Anmeldung dafür ist jederzeit möglich und gewünscht.

Im Fachbereich Arbeit und Beruf sind Weiterbildungskurse für Tätige in kaufmännischen und erziehenden Berufen im Programm zu finden. Zahlreiche Kurse bieten Weiterbildung oder Auffrischung am Computer. Zunehmendes Interesse erfreuen sich Kurse, die Teilnehmer von zu Hause aus per Internet absolvieren können. Im Bereich Sprachen können die Interessenten unter zahlreichen Angeboten am Tage oder am Abend in insgesamt 10 Sprachen wählen. In einer Vielzahl von Anfängerkursen sind noch freie Plätze zu haben. Neben den Standardangeboten zu Englisch, Französisch oder Italienisch können Interessenten auch Dänisch, Norwegisch und Schwedisch belegen, Chinesisch oder Arabisch lernen. Für die ausländischen Bürgerinnen und Bürger werden neben den halbjährigen Integrationskursen auch Einbürgerungstests angeboten.

Es gibt Vorträge zu interessanten Themen und Reiseberichten, Fahrten sowie die immer wichtiger werdenden Kurse zu ökologischen oder Rechtsfragen. Im Gesundheitsbereich stehen Angebote zur Wahl, die zu körperlicher Fitness führen wollen und auch teilweise von den Krankenkassen gefördert werden. Wieder im Angebot sind die beliebten Wassergymnastikkurse und ein Kurs zur Kunst des Genießens mit einer kompetenten Ernährungsberaterin. Bitte lassen Sie sich beraten. Weitere Infos und Anmeldung: VHS Neubrandenburg, Bienenweg 1, 17033 Neubrandenburg, Tel. 0395 555-1155, Fax 0395 555-1156.

Neubrandenburger Gymnasien stellen sich vor



Das Sportgymnasium – Leistung fördern, fordern, erleben

Das Sportgymnasium Neubrandenburg ist eine Eliteschule des Sports, die als Ganztagschule im kooperativen Verbund von Leistungssport, Schule und Wohnen Bedingungen gewährleistet, damit talentierte Nachwuchsathleten sich auf künftige Spitzenleistungen im Sport bei Wahrung ihrer schulischen Bildungschancen vorbereiten können.

Die Schule führt in der 5. und 6. Klasse die schulartunabhängige Orientierungsstufe. Ab der Klassenstufe 7 erfolgt die Ausbildung in gymnasialen Klassen. Die Schule hat auf der Grundlage des Schulgesetzes auch die Möglichkeit Klassen zu führen, die auf den Abschluss der mittleren Reife vorbereiten.

Die 1. Fremdsprache ist verpflichtend Englisch. Als 2. Fremdsprache werden Französisch, Russisch, Spanisch sowie Latein (in Kooperation mit dem Lessinggymnasium Neubrandenburg) angeboten.

Die Klassen haben am Vormittag spezifisches Training in der jeweiligen Sportart.

In der gymnasialen Oberstufe besteht die Möglichkeit der Kursverlängerung um ein Jahr, damit ein tägliches Vormittagstraining gewährleistet werden kann.

Die Klassengrößen (18–24 Schüler) sichern gute pädagogische Rahmenbedingungen.

Eine Aufnahme ist möglich, wenn der Schüler eine sportliche Empfehlung durch den Landestrainer bzw. den Ansprechpartner der Schwerpunktsportarten vorweist und die schulischen Leistungen die Meisterung der Doppelbelastung gewährleisten können. Eine sportmedizinische Unbedenklichkeitsbescheinigung ist Voraussetzung für die Aufnahme.

**Bei Fragen: Sportgymnasium Neubrandenburg,
Schwedenstraße 22, 17033 Neubrandenburg,
Telefon 0395 555-1870, Fax: 0395 555-1880;
Internet: www.sgnb.de;
E-Mail: sportgymnasium@sgnb.de
Schulleiter: Winfried Schneider**

Das Lessing-Gymnasium – Etabliert, modernst, profiliert, leistungsorientiert



Das traditionsreiche Lessing-Gymnasium vereint in seinem neuen Leitbild „Schule in concert“ musisch-ästhetische Profilierung mit fundierter naturwissenschaftlicher Ausbildung. Dabei orientiert es sich an den realen Bedürfnissen der Wirtschaft. Erklärtes Ziel ist es, die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler individuell zu fördern, sie durch Kreativität zu stärken und sie zu selbstbewussten und selbstbestimmten Menschen heranzubilden, die leistungsorientiert arbeiten wollen. Partner aus Kultur, Bildung und Wirtschaft – eine aktive Altschülerschaft, ein starker Förderverein und die von der Elternschaft getragene Lessingakademie – unterstützen als verlässliche Verbündete die konzeptionelle und inhaltliche Umsetzung des Schulprogramms. Die Standortqualität des Lessing-Gymnasiums spricht für sich: innenstadtnahe Lage, beste Anbindung an das Nahverkehrsnetz, See- und Kulturparknähe, kürzeste Wege zu den wichtigsten Kultur- und Sportstätten der Stadt, rasche Erreichbarkeit aller Kooperationspartner. Mit Schuljahresbeginn 2009/2010 steht den Schülern ein vollständig saniertes Gebäude zur Verfügung, das ihnen modernste Arbeits- und Lernbedingungen bietet.

Gepaart mit innovativen Methoden und neuen Organisationsstrukturen in der Unterrichtsarbeit wird an die erreichten konstant überdurchschnittlichen Abiturergebnisse angeknüpft. Auch zukünftig werden Preisträger von Bundes- und Landeswettbewerben in Musik, Fremdsprachen und Mathematik aus der Schule hervorgehen.

**Weitere Informationen zum Gymnasium unter:
www.lessing-gym.de.
Noch Fragen? Gern steht Ihnen die amtierende
Schulleiterin Karin Höfer Rede und Antwort.
Kontakt: Telefon 0395 555-1168
E-Mail: lessing_gym@t-online.de**

Das Albert-Einstein-Gymnasium

Das Albert-Einstein-Gymnasium hat mit allgemeinen Klassen ab Klassenstufe 7 und überregionalen Klassen für hochbegabte Kinder ab Jahrgangsstufe 5 zwei einander ergänzende Schulzweige. Den Schülern werden mit dem im Jahr 2008 sanierten Gebäudekomplex gute Rahmenbedingungen zum Lernen geboten. Neben modernen Fachkabinetten für die Naturwissenschaften, Informatik, Kunst und Musik verfügt das AEG über eine großzügige Mensa zur Esseneinnahme, eine Aula, eine Schulbibliothek mit Medienecken und eine Versuchsanlage für alternative Energien (Photovoltaik, Solarthermie, Windrad). Ein moderner Sportplatz und eine eigene Großturnhalle befinden sich gleich neben der Schule. Ein breit gefächertes Angebot zum Erlernen der Fremdsprachen reicht bis hin zum Landesschulversuch „Sachfachunterricht in englischer Sprache“. Die Unterrichtsangebote in den Jahrgangsstufen 11/12 beinhalten zusätzlich durch das Bildungsministerium genehmigte Hauptfächer in Kunst und Gestaltung und Geografie sowie das Fach Musikensemble. Der Sportunterricht wird von den Schülern wahlweise sportartenspezifisch belegt. Zur Förderung der Sozialkompetenz können die Schüler im Rahmen des Sportunterrichts auch an der zertifizierten Jugendleiterausbildung teilnehmen. Das AEG ist eine Ganztagschule mit eigenen Räumen für die breite Umsetzung der damit verbundenen Förderangebote. Es gibt zwei Klubräume mit PC-Arbeitsplätzen, ein Musikaufnahmestudio und eine Keramik- und Modellwerkstatt. Zu den wählbaren Angeboten für alle Schüler in diesem Bereich gehören: eine Schachausbildung, Sportgruppen in vielen Sportarten bis hin zum Winterlager, Musikangebote wie ein Gitarrenkurs, der Kinder- sowie der Jugendchor und die Schulteatergruppe. Über vielfältige Projekte pflegt das Gymnasium enge partnerschaftliche Beziehungen zu mehreren Sportvereinen und Ausbildungsgemeinschaften sowie der Hochschule Neubrandenburg.

**Weitere Informationen unter: www.aeg-nb.de.
Kontakt: Schulleiter Dr. Dietmar Kittler,
Telefon 555-1652, E-Mail: mail@aeg-nb.de**

Albert Bockstael – ein ehemaliger belgischer Kriegsgefangener

Fotos und Dokumente, vor allem aber Malerei des Belgiers Albert Bockstael werden vom 20. Februar bis 25. April in einer Ausstellung im Regionalmuseum zu sehen sein. Albert Bockstael kam 1940 als Kriegsgefangener nach Neubrandenburg. Ein Jahr zuvor, 1939, vor 70 Jahren, begann der Zweite Weltkrieg. Heute begrüßen wir Albert Bockstael auf andere Art und Weise. Seine Bilder bringen allerdings die Erinnerungen an die dunklen Tage im Lebenslauf zurück. Dokumente aus der Zeit in Neubrandenburg und Altwarps bereichern die Sammlung zum Kriegsgefangenenlager Fünfeichen der Stadt Neubrandenburg im Museum. Die Ausstellung in der Vierrademühle ist täglich außer montags von 10.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

ZUR SACHE • ZUR SACHE • ZUR SACHE

Erneuerung der Brücke Bachstraße

Aufgrund des schlechten Bauzustandes wird die Brücke Bachstraße derzeit neu gebaut. Mit dem Beginn der Bauarbeiten im Dezember des vergangenen Jahres musste die Bachstraße zwischen Jahnstraße und Brinkstraße für den Fahrzeugverkehr voll gesperrt werden. Im Zuge der Bauvorbereitungen wurde die Möglichkeit von halbseitigen Baumaßnahmen an der Brücke untersucht, um eine Vollsperrung zu vermeiden. Diese technische Lösung war aufgrund der starken Schäden am alten Brückenbauwerk nicht mehr möglich. Andere Lösungen für den Fahrzeugverkehr hätten nur mit einem unvertretbar hohen Aufwand umgesetzt werden können. Für die Fußgänger erfolgte die

Einrichtung einer Umleitungsstrecke über einen provisorisch befestigten Gehweg mit Fußgängerbrücke.

Der Neubau der Brücke soll Mitte August 2009 abgeschlossen werden. Mit dem Bau einer neuen Rahmenbrücke mit Tiefgründung hat sich die Stadt nicht nur für die preiswerteste Variante entschieden, sondern auch für die Variante mit der geringsten Bauzeit. Das ganze Bauvorhaben ist letztlich deshalb so kompliziert, weil der vorhandene Baugrund extrem schwierig ist und eine Bohrpfehlgründung erfordert. Um die Bauzeit zu sichern, werden die Arbeiten wenn erforderlich auch an Samstagen und in zwei Schichten ausgeführt. Die Bauarbeiten

konnten erst Anfang Dezember beginnen, weil es im Zusammenhang mit dem notwendigen Grunderwerb für den Brückenbau zu Verzögerungen, hervorgerufen von Seiten der Grundstückseigentümer, kam. Zunächst wurden verschiedene Versorgungsleitungen der Neubrandenburger Stadtwerke in der Bachstraße sowie im Bereich des Knotens Jahnstraße/Robert-Blum-Straße mittels einer Durchörterung der Tollense unverlegt bzw. erneuert. Die Ausführung dieser Arbeiten erforderte neben der Vollsperrung der Bachstraße die zeitweilige, halbseitige Sperrung benachbarter Straßen. Am Anfang dieses Jahres wurden diese Arbeiten durch den starken Frost be-

hindert, konnten jedoch Ende Januar abgeschlossen werden. Nach Abschluss der vorbereitenden Arbeiten begannen Anfang Februar die eigentlichen Brückenbauarbeiten mit dem Einbau der seitlichen Spundeneinfassungen. Anschließend erfolgen im 1. Quartal 2009 der komplette Brückenabbruch, die Errichtung der Spundwände und die Herstellung der Großbohrpfähle als Gründung. Die Baukosten für die gesamte Maßnahme betragen 872.000 Euro. Davon werden 65 % durch das Land Mecklenburg-Vorpommern getragen. Mit Fertigstellung der neuen Brücke steht dem Fahrzeugverkehr eine wichtige Verkehrsader in unserer Stadt wieder uneingeschränkt zur Verfügung.

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

Heute und in den letzten Tagen begehen oder begingen folgende Neubrandenburgerinnen und Neubrandenburger ein hohes Geburtstagsjubiläum:

Elsa Frenzel, 95
 Frieda Rautenberg, 94
 Otto Goehrke, 94
 Martha Rada, 90
 Charlotte Haß, 89
 Gerda Schulz, 89
 Willy Schell, 89
 Irmgard Hamann, 89
 Alfred Bonarewitz, 89
 Ingeborg Knoll, 88
 Charlotte Maas, 88
 Magdalena Baudis, 88
 Rudolf Laarz, 88
 Ilse Grabow, 88
 Gerda Hoffmann, 88
 Katharina Ebell, 88
 Gertrud Brockmann, 87
 Erika Witthuhn, 87
 Horst Drawer, 87
 Erika Boldt, 87
 Dorothea Forbrich, 87
 Max Rehse, 87
 Helene Schulze, 87
 Hella Vogler, 86
 Günther Krieg, 86
 Herta Müller, 86
 Martha Mau, 86
 Gisela Krumm, 86
 Hildegard Baltzke, 86
 Gertraud Sejk, 85
 Hilga Hanschmann, 85
 Dorothea Ossowski, 85
 Gerda Meyn, 84

Liselotte Feger, 84
 Hans Krüger, 84
 Wally Meyer, 84
 Herberd Kornetzki, 84
 Gerhard Krüger, 84
 Günther Meistring, 84
 Kurt Reschke, 84
 Gertrud Bildge, 84
 Liese Wolff, 84
 Hertha Krüger, 83
 Charlotte Schmidt, 83
 Ilse Ertelt, 83
 Gisela Natzke, 83
 Gertraude Scheel, 83
 Eva Möhwald, 83
 Helga Graulich, 83
 Siegfried Grub, 83
 Ursula Walter, 83
 Ella Beise, 83
 Anna Peter, 83
 Ortfried Hube, 82
 Heinz Mächler, 82
 Hasso Peters, 82
 Karl Krahl, 82
 Susanne Ziegler, 82
 Alfons Drewniak, 82
 Günter Grubert, 82
 Erwin Ross, 82
 Anna Stelzer, 82
 Anneliese Kark, 82
 Hubert Brade, 81
 Wolfgang Donner, 81
 Annelise Gohr, 81
 Ernst Schnaack, 81
 Vera Dahlke, 81
 Walter Stein, 81
 Anni Bahlke, 81
 Edith Schröder, 81
 Irmgard Bernau, 81

Agnes Hamm, 81
 Hilde Betker, 81
 Frieda Fedkenhauer, 81
 Gerhard Müller, 81
 Marianne Stegemann, 81
 Willi Lehmann, 81
 Herbert Gillmeister, 81
 Ingrid Rißmann, 81
 Maria Suckow, 81
 Wilfried Gurke, 81
 Eleonore Halling, 81
 Karl-Heinz Eikholt, 80
 Loni Nordmann, 80
 Waltraut Schwenn, 80
 Wilma Villwock, 80
 Gebhard Bohm, 80
 Erika Butzmann, 80
 Ingeborg Jürgens, 80
 Bernhard Bölkow, 80
 Anita Pötzscher, 80
 Willi Rehfeld, 80
 Helga Sperling, 80
 Agathe Abram, 80
 Erna Dittmann, 80
 Bernhard Niegowski, 80
 Franz Martin, 80
 Wolfgang Westphal, 80

Stadtpräsident und
 Oberbürgermeister gratulieren

Die Redaktion des Stadtanzeigers weist darauf hin, dass Alters- und Ehejubilare gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister in der Meldestelle sowie im Bürgerbüro der Stadt entsprechend § 36 Landesmeldegesetz Mecklenburg-Vorpommern Widerspruch einlegen können (Veröffentlichung im Stadtanzeiger Nr. 12 vom 26. November 2008)

Glückwünsche zur diamantenen Hochzeit



Rose-Marie und Fritz Biber (Foto)

Wally und Heinz Meyer

Die Jubilare erhielten Blumen und Glückwünsche der Stadt und des Landes.

Glückwünsche zur goldenen Hochzeit

Renate und Werner Jahn
 Irmgard und Hans-Joachim Kowalke
 Thea und Horst Oldenburg
 Edith und Ewald Uhlig
 Regina und Eberhard Last
 Brigitte und Kurt Dewitz
 Dorothea und Heinz Dewitz
 Lotte und Fritz Lingner
 Irma und Kurt Ramdohr



Die Jubilare erhielten Glückwünsche der Stadt und des Landes.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung der Mitteilung des Grenztermins

Das Grundstück: Bahndamm zum ehemaligen Pharma-Gelände Weitin
 in der Gemeinde: Neubrandenburg
 Gemarkung: Neubrandenburg
 Flur: 3
 Flurstück: 28/7
 wurde vermessen und die Grenzen abgemarkt.

Eine Zustellung der Mitteilung des Grenztermins an den
Eigentümer der Nachbarflurstücke 132/1, 132/5, 132/9 – Ebisch, Jürgen
und 33/1, 33/2, 33/3 – Ebisch, Josef
– Thomas, Volker
– Hasse, Margret

in der Gemarkung Neubrandenburg Flur 3,
 ist nicht möglich, da die Rechtsnachfolge nicht geklärt bzw. der Aufenthaltsort der Person(en) nicht bekannt ist.

Die Mitteilung des Grenztermins wird hiermit auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung zugestellt und kann in der Dienststelle

Landkreis Mecklenburg-Strelitz
 Referat Kataster & Vermessung
 Gartenstraße 17
 17033 Neubrandenburg

in der Zeit vom 12. Februar 2009 bis 12. März 2009 (1 Monat) eingesehen werden.

i. A. Hardt
 Neubrandenburg, den 19. Januar 2009

Öffentliche Bekanntmachung „Versteigerung von Fundsachen“

Die nächste Versteigerung von Fundsachen findet am **22. April 2009 um 15.00 Uhr** im Ratssaal der Stadtverwaltung Neubrandenburg statt.

Zur Versteigerung gelangen Fundstücke, die von Januar 2008 bis Oktober 2008 im Bürgerbüro abgegeben wurden. Alle Bürger, die in diesem Zeitraum Gegenstände bzw. Sachen verloren haben, werden hiermit letztmalig aufgefordert, sich bis spätestens 20. April 2009, 18.00 Uhr, im Bürgerbüro der Stadtverwaltung zu melden, um ihre Eigentumsrechte geltend zu machen.
 Eine Besichtigung der Versteigerungsstücke ist am 22. April 2009 ab 14.30 Uhr möglich.

Zur Versteigerung gelangen u. a.:

- Fahrräder (reparaturbedürftig, nicht verkehrssicher)
- Mobiltelefone
- Schmuck/Uhren

Das Bürgerbüro ist zu folgenden Öffnungszeiten erreichbar:

Montag: 08.00 bis 18.00 Uhr
 Dienstag: 08.00 bis 18.00 Uhr
 Mittwoch: 08.00 bis 14.00 Uhr
 Donnerstag: 08.00 bis 18.00 Uhr
 Freitag: 08.00 bis 15.00 Uhr

Telefonische Anfragen werden unter der Rufnummer 555-1111 beantwortet.

Peter Börs
 Fachbereichsleiter

Öffentliche Bekanntmachungen

Verkehrsgemeinschaft Müritz-Oderhaff GmbH (VMO)
Friedrich-Engels-Ring 14
17033 Neubrandenburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz
- die Gewinn- und Verlustrechnung
- den Anhang
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- den Gesellschafterbeschluss zum Jahresabschluss 2007

im elektronischen Bundesanzeiger offengelegt.

Die Auslegung des Jahresabschlusses 2007 zur Einsichtnahme erfolgt in unserem Haus im Zeitraum vom 1. März 2009 bis 31. März 2009 zu den üblichen Geschäftszeiten.

Neubrandenburg, den 21. Januar 2009

Bärbel König
Geschäftsführerin

Jägerprüfung 2009

Gemäß § 15 Abs. 5 BJagdG und § 42 Abs. 1 und 2 LJagdG findet in der Stadt Neubrandenburg auch in diesem Jahr eine Jägerprüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines statt.

Prüfungstermine

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| 1. Jagdliche Schießprüfung am | 2. Mai 2009 |
| 2. Schriftliche Prüfung am | 8. Mai 2009 |
| 3. Mündlich-praktische Prüfung am | 9. Mai 2009 |

Anmeldeformulare und weitere Informationen erhalten Sie bei der

Unteren Jagdbehörde der Stadt Neubrandenburg,
Eigenbetrieb Immobilienmanagement
Abt. Bewirtschaftung
Rathaus, Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg
Zimmer 425/426, Telefon: 0395 555-1802.

Der letzte Anmeldetermin ist der 19. März 2009.

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Fischereischeinprüfung

Die Prüfung zum Erwerb des Fischereischeines im Monat März findet am Mittwoch, dem 25. März 2009, um 17.00 Uhr in der Stadtverwaltung Neubrandenburg statt.

Interessenten melden sich bitte bis zum 18. März 2009 im Bürgerbüro der Stadtverwaltung an.

Bei der Anmeldung ist für die Prüfung eine Gebühr in Höhe von 15 Euro für Personen bis 18 Jahre und 25 Euro für Personen über 18 Jahre zu entrichten; gleichzeitig wird zur Prüfungsvorbereitung informiert.

Das Bürgerbüro ist zu folgenden Öffnungszeiten erreichbar:

Montag:	08.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag:	08.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 bis 15.00 Uhr

Telefonische Anfragen werden unter der Rufnummer 555-1111 beantwortet.

Peter Börs
Fachbereichsleiter

Der Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft und Soziales informiert:

Programm „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ Stadt beantragt Fördermittel für die Nordstadt

Für die Förderperiode 2007–2013 ist das Programm „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ von der Bundesregierung neu aufgelegt worden.

Die Stadt Neubrandenburg hat dazu einen Antrag an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gestellt und erwartet zum März 2009 eine Antwort.

Nach diesem Programm werden Mikroprojekte mit einer Summe bis maximal 10.000 EUR gefördert.

Antragsteller können Einzelpersonen, Personengruppen und Akteure sein, die zur Verbesserung der Integration und Teilhabe von jungen Menschen mit schlechteren Startchancen in das Berufsleben beitragen. Weiterhin werden Projekte gefördert, die Hilfe und Unterstützung für Frauen mit Problemen beim Einstieg oder Wiedereinstieg in das Erwerbsleben bieten.

Das Fördergebiet beschränkt sich auf die Stadtgebiete der Nordstadt – Vogelviertel, Reitbahnviertel, Datzeberg und Ihlenfelder Vorstadt.

Ansprechpartner: Werner Falkenthal,
E-Mail: werner.falkenthal@neubrandenburg.de,
Telefon 0395 555-2287.

Frank Renner
Abteilungsleiter Wirtschaft, Stadtentwicklung und Arbeit

Verlängerung der Jagdscheine 2009

In der Zeit vom 1. März bis 31. März 2009 erfolgt durch die Untere Jagdbehörde der Stadt Neubrandenburg, Eigenbetrieb Immobilienmanagement, Abt. Bewirtschaftung, im Rathaus, Friedrich-Engels-Ring 53, Zimmer 425/426 die Verlängerung der Jagdscheine.

Sprechzeiten:

Dienstags	09.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstags	09.00 bis 16.00 Uhr

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Die Stadtverwaltung Neubrandenburg, Abteilung Ordnung und Gewerbe bietet zum Verkauf an:

1 Volkswagen Golf III Variant

Hersteller:	Volkswagen
Typ u. Ausführung:	Golf III Variant Joker
Farbe:	Mystikblue, Perleffekt
Erstzulassung:	26.03.99
Leistung:	74 kW/100 PS
Hubraum:	1595 ccm
Getriebe:	Schaltgetriebe
Ausstattung:	Klimaanlage, Standheizung, Sommer- u. Winterräder
Schaden:	Gebrauchsspuren
km- Stand:	142.000 km
HU/AU	02/10

Preis: 2.600,00 EUR

Die Vergabe erfolgt an den Meistbietenden. Einen Besichtigungstermin können Sie unter der Telefon-Nummer 0395 555-2269 vereinbaren. Angebote sind zu richten bis zum **27. Februar 2009** an:

Stadtverwaltung Neubrandenburg
Abt. Ordnung und Gewerbe
Postfach 11 02 55
17042 Neubrandenburg

Öffentliche Bekanntmachungen

45. Sitzung der Stadtvertretung Neubrandenburg am 29. Januar 2009

Am 29. Januar 2009 fand die 45. Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg statt. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. Gegenstand

- 693/45/09 Doppischer Haushaltsplan 2009
Band 5 Städtebauliches Sondervermögen
- 694/45/09 Haushaltssicherungskonzept der Stadt Neubrandenburg 2009 bis 2014
- 695/45/09 1. Konzept zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes Immobilienmanagement der Stadt Neubrandenburg 2009 bis 2014
2. Änderung der Anlage 8 (Entwicklung der Erfolgslage) des Wirtschaftsplanes SIM 2009 (Band 4/2)
- 696/45/09 Teilnahme von Vertretern der Stadt Neubrandenburg an der 35. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages
- 697/45/09 Gebührenkalkulation zur 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührenkalkulation)
- 698/45/09 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)
- 699/45/09 Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ Neubrandenburg Förderprogramm „Innenstadtentwicklung – Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ Festlegung des Fördergebietes

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. Gegenstand

- 700/45/09 Jahresabschluss der Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz für das Geschäftsjahr 2007
- 701/45/09 Abschluss eines Vergleichs
- 702/45/09 Eigentumsübertragung durch Vertrag
hier: Vergabe eines Erbbaurechtes für die Liegenschaft Kopernikusstraße 2

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils können im Büro der Stadtvertretung (Rathaus, Raum 347) eingesehen werden.

Gemäß § 73 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V wird darauf hingewiesen, dass im Raum 339/340 der Stadtverwaltung jeder Einsicht in die Informationsvorlage DS IV/1224 „14. Beteiligungsbericht der Stadt Neubrandenburg für das Jahr 2007“ nehmen kann.

Der Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft und Soziales informiert:

Entsorgung pflanzlicher Abfälle in Neubrandenburg im März 2009

Im Herbst 2008 wurde das von der Stadtvertretung beschlossene Verbrennungsverbot pflanzlicher Abfälle in der Stadt Neubrandenburg erstmalig umgesetzt und gleichzeitig der mobile Schredderdienst als zusätzliches Entsorgungsangebot eingeführt.

Auch in diesem Jahr wird es im Frühjahr und Herbst den Einsatz des Schredders geben.

Die Nutzung des Schredders ist für Besitzer eines nicht gewerblich genutzten Gartengrundstückes unentgeltlich und kann von jedermann an allen Standorten zu den angegebenen Zeiten genutzt werden. Der zum Zerkleinern vorgesehene Baum- und Strauchschnitt sollte einen Durchmesser von 1 cm nicht unterschreiten und darf maximal 10 cm dick sein. Die Anlieferung des Schreddergutes zu den einzelnen Standorten darf erst innerhalb der ausgewiesenen Zeiten erfolgen (keine Voranlieferung).

Im Nachfolgenden der Einsatz des Schredders im Frühjahr 2009:

Datum	Uhrzeit	Standort
Freitag, 13. 3. 2009	08.00–12.00 Uhr 12.45–15.00 Uhr 15.15–16.30 Uhr	Brunnenhaus Klötterpottsweg Parkplatz KGV „Anemone“ Parkplatz Kiosk Klötterpottsweg
Sonnabend, 14. 3. 2009	08.00–13.00 Uhr 13.45–15.00 Uhr	Freifläche KGV „West III“, Kuhdamm Parkplatz KGV „Ost III“, Kuhdamm
Freitag, 20. 3. 2009	08.00–10.45 Uhr 11.00–12.00 Uhr 12.45–16.30 Uhr	Parkplatz KGV „Wiesengrund 84“ Parkplatz KGV „Am Kuhdamm“ Platz am Ende der Vordersten Straße
Sonnabend, 21. 3. 2009	08.00–11.00 Uhr 11.45–15.30 Uhr	Parkplatz KGV „Monckeshofer Höh“, in der Anlage Parkplatz KGV „Monckeshof I“
Freitag, 27. 3. 2009	08.00–11.00 Uhr 11.45–13.30 Uhr 13.45–16.30 Uhr	Einfahrt KGV „An der Tankstelle“ von Steinstraße Haupteinfahrt zum KGV „Freizeit und Erholung“ Carlshöhe Parkplatz KGV „Sonnenstein“, Carlshöhe
Sonnabend, 28. 3. 2009	08.00–10.45 Uhr 11.00–12.00 Uhr 12.45–14.30 Uhr 14.45–16.30 Uhr	KGV Küssower Grund, Einfahrt von Wiesenstraße KGV „Küssow Ost und West“ am Dorfteich zum Gutshof Küssower Berg, Einfahrt vor KGV „Küssow IV“ Küssower Berg, Einfahrt vor KGV „Küssow I“
Freitag, 3. 4. 2009	08.00–09.45 Uhr 10.00–12.00 Uhr 12.45–16.30 Uhr	Parkplatz, Einfahrt Kupfermühlengraben KGV „Broda“ Seestraße, Haupteingang/Parkplatz Parkplatz zw. KGV „Hopfenburg“ u. „Wiesenerle“, alte Rostocker Straße
Sonnabend, 4. 4. 2009	08.00–11.30 Uhr 12.15–16.30 Uhr	Spartenheim KGV „Gute Hoffnung“ Steeppenweg/Steeppenblick, Einfahrt Kuckucksweg
Sonnabend, 11. 4. 2009	08.00–09.45 Uhr 10.00–12.00 Uhr 12.45–16.00 Uhr	Parkplatz Mühlendamm, Einfahrt Fam. Rausch Lindetal Teil II, Parkplatz am Bahngleis Parkplatz KGV „Hinterste Mühle“
Freitag, 17. 4. 2009	08.00–11.00 Uhr 12.00–15.00 Uhr	Parkplatz Hufelandstraße/Ecke Carlshöher Straße Schwarzer Weg, Platz am Wededreieck Nähe Brücke am Wehr
Sonnabend, 18. 4. 2009	08.00–09.45 Uhr 10.00–12.00 Uhr 12.45–15.00 Uhr	Südosthang Parkplatz KGV „Datzeberg I“ Südosthang Parkplatz KGV „Datzeberg II“ Parkplatz KGV „Datzeniederung“ Sponholzer Straße
Freitag, 24. 4. 2009	08.00–12.00 Uhr 12.45–16.00 Uhr	Reitbahnsee, vor/neben Einfahrt Nordpark III KGV „Neues Leben“, links Abfahrt Bredelstraße Garagen
Sonnabend, 25. 4. 2009	08.00–11.00 Uhr 11.45–16.00 Uhr	Parkplatz KGV „Trockener Weg II und III“, von Trockenen Weg Platz in KGV „Eschenhof“

Hingewiesen sei nochmals darauf, dass in erster Linie die Gartenabfälle durch Verrottung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, zum Beispiel durch Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren (Eigenverwertung), entsorgt werden sollten. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Nutzung der städtischen Entsorgungssysteme wie der Biotonne und des Annahmehofes in der Ihlenfelder Straße 102.

Bei auftretenden Fragen kann sich jedermann gerne an die Mitarbeiter des Umweltbereiches unter Telefon-Nr. 555-1830 und 555-1855 wenden.

Reinhard Walzel
Abteilungsleiter Umwelt, Naturschutz und Abfallwirtschaft

Stadtanzeiger

Offizielles Amtsblatt der Stadt Neubrandenburg

Herausgeber: Stadt Neubrandenburg, Der Oberbürgermeister.
Erarbeitet durch die Pressestelle,
Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg,
Tel. 555-2664, Fax 555-2952,
Internet-Adresse: www.neubrandenburg.de,
E-Mail-Adresse: stadtanzeiger@neubrandenburg.de

Gestaltung: MV-Medien-Service GmbH & Co. KG,
Tel. 4575-340, Flurstr. 2, 17034 Neubrandenburg

Druck: Nordost-Druck GmbH & Co. KG, Tel. 4575-605,
Fax 4575-642, Flurstr. 2, 17034 Neubrandenburg

Verbreitungsgebiet: Stadt Neubrandenburg

Bestellung: Bürgerbüro der Stadtverwaltung Neubrandenburg.
Bei Erstattung der Portogebühren ist der Direktbezug möglich. Außerdem liegt der Stadtanzeiger im Foyer des Rathauses aus.

Druckauflage: 37.500 Exemplare

Erscheinungsweise: einmal monatlich, bei Bedarf öfter. Die nächste Ausgabe erscheint am 25. März 2009. Für unverlangt eingesandte Manuskripte keine Gewähr.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am 7. Juni 2009

Gemäß § 13 Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften den Verfassungsschutz betreffend vom 28. Januar 2009 (GVOBl. M-V S. 82) sowie den §§ 20 bis 24 KWG M-V in Verbindung mit den §§ 24 und 25 der Verordnung über die Wahlen der Gemeindevertretungen, Kreistage, Bürgermeister und Landräte im Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalwahlordnung – KWO M-V) vom 28. Januar 2009 (GVOBl. M-V S. 86) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 7. Juni 2009 stattfindende Kommunalwahl (Wahl der Stadtvertretung) auf und gebe bekannt:

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist eingereicht werden, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können. Entsprechend § 21 KWG M-V sind Wahlvorschläge spätestens am 62. Tag vor der Wahl, **6. April 2009, 18.00 Uhr** schriftlich einzureichen beim

**Gemeindewahlleiter
Rathaus
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg**

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlbehörde der Stadt Neubrandenburg während der Dienststunden im Zimmer 071 kostenlos ausgegeben oder auf Anforderung kostenlos geliefert werden. Die Vordrucke können auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

I. Anzahl der Vertreter

Gemäß § 4 (1) KWG M-V werden in Neubrandenburg 43 Stadtvertreter gewählt.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet, die Stadt Neubrandenburg, ist in 3 Wahlbereiche eingeteilt, die sich wie folgt abgrenzen:

Wahlbereich	Abgrenzung der Wahlbereiche
1	Industrieviertel und Stadtgebiet Ost
2	Innenstadt, Katharinenviertel, Stadtgebiet Süd und Lindenbergviertel
3	Stadtgebiet West, Vogelviertel, Reitbahnviertel und Datzeviertel

III. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien)
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber).

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen, noch Parteien und Wählergruppen, können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

IV. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Die Höchstzahl der je Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber beträgt 18 Personen je Wahlbereich (§ 22 Abs. 2 KWG M-V).

V. Wahlvorschläge (Inhalt und Form)

Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss deren Namen und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung

tragen. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und als Zusatz dessen Nachnamen. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann der Wahlleiter einen Zusatz verlangen.

Die Wahlvorschläge werden in den Wahlbereichen aufgestellt. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlberechtigter darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebiets als Bewerber benannt werden.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Ist der Bewerber parteilos, hat er dies gegenüber dem Wahlleiter durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt nachzuweisen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von dem für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorgan oder dem oder den Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers von ihm selbst unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag soll gemäß Anlage 6 KWO M-V eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- den Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Beruf oder Stand, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers;
- den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name und die Kurzbezeichnung der Partei muss mit dem Namen und der Kurzbezeichnung übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; der Name einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebiets übereinstimmen; der Name einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
- die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und als Zusatz dessen Nachname, wenn der Wahlvorschlag von einer einzelnen Person eingereicht wird, die sich selbst als Bewerber vorschlägt;
- das Wahlgebiet und den Wahlbereich.

Die Namen der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt diese Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen die der Vornamen.

Der Wahlvorschlag soll Namen und Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder ihren Stellvertreter einen Bewerber zu benennen.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem oder den nach der Satzung Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers von dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Dem Wahlvorschlag ist beizufügen:

- die schriftliche Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 7 KWO M-V,
- für jeden deutschen Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 8 KWO M-V,

3. für jeden Unionsbürger

a) eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit gemäß Anlage 9 KWO M-V,
b) eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist gemäß Anlage 10 KWO M-V,

4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 20 Abs. 5 des KWG M-V gemäß Anlage 11 KWO M-V,

5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,

6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Versicherung an Eides statt, dass er parteilos ist.

Die Wählbarkeit wird kostenfrei bescheinigt. Die Bescheinigungen gemäß Anlagen 8-10 dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wer für einen anderen die Bescheinigung der Wählbarkeit einholt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Die Satzung und der Nachweis nach § 22 Abs. 6 KWG M-V, der durch Vorlage einer Abschrift oder bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder einer schriftlichen Erklärung von mindestens drei bei der Wahl anwesenden Personen, die nicht dem gewählten Vorstand angehören dürfen, zu führen ist, sind dem Gemeindewahlleiter auf dessen Anforderung in einfacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen. Sie gelten dann für alle von der politischen Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet eingereichten Wahlvorschläge.

Der Satzung muss zu entnehmen sein, welches Organ als Leitung der für das Wahlgebiet örtlich bestehenden Gliederung der politischen Partei oder Wählergruppe zuständig und somit zur Unterzeichnung befugt ist.

Die Satzung für Wählergruppen muss Regelungen über Name, Sitz, Zweck, Organe, Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft, Einberufung und Beschlussfähigkeit von Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl des Vorstandes und der Bewerber enthalten.

VI. Aufstellung, Änderung und Rücknahme der Wahlvorschläge

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer

- in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
- in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von Mitgliederversammlungen nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

gewählt worden ist und seine unwiderrufliche Zustimmung zu seiner Benennung schriftlich erteilt hat. Sind in einem Wahlgebiet weniger als fünf Mitglieder der Partei oder Wählergruppe wahlberechtigt, ist für die Aufstellung der Bewerber die nach der Satzung nächst höhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Versammlungsteilnehmern vorgeschlagen und in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierzu vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Öffentliche Bekanntmachungen

<< Fortsetzung von Seite 6

Über den Verlauf der Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und das Ergebnis der Abstimmung enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 20 KWG M-V beachtet worden sind.

Der Gemeindevahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert werden. Ein durch eine Partei oder Wählergruppe benannter Bewerber, der nach Ablauf der Einreichungsfrist stirbt oder die Wählbarkeit verliert, kann auch bis zur Entscheidung über die Zulassung (§ 26 Abs. 1 KWG M-V) durch einen anderen Bewerber ersetzt werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über Wahlvorschläge.

Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Änderungen und Rücknahmen bedürfen einer gemeinsamen Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters. Sämtliche Erklärungen sind dem Gemeindevahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden.

VII. Vertrauensperson

In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans (Wahlvorstand, Wahlausschuss) bestellt werden.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags an den Wahlleiter abberufen oder ersetzt werden.

Gemäß § 24 KWO M-V weise ich darauf hin, dass Unionsbürger

1. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden sowie, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben,
2. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

VIII. Sprachform

Soweit in dieser Wahlbekanntmachung Bezeichnungen die für Männer und Frauen gelten in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Neubrandenburg, 11. Februar 2009

Gemeindevahlleiter

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 27. September 2009 im Wahlkreis 18 „Neubrandenburg – Mecklenburg-Strelitz – Uecker-Randow“

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) fordere ich die nach § 18 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) vorschlagsberechtigten Parteien und Wahlberechtigten zur **möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag auf**. Auf die §§ 20, 21 und 27 BWG sowie § 34 BWO weise ich hin.

Einreichungsberechtigte

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG).

Eine Partei kann nach § 18 Abs. 5 BWG in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in Mecklenburg-Vorpommern nur eine Landesliste einreichen.

Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Kreiswahlvorschläge müssen spätestens bis zum

23. Juli 2009, 18.00 Uhr,

beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 18 in 17033 Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, schriftlich vorliegen.

Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 29. Juni 2009 (90. Tage vor der Wahl) dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden**, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens 3 Mitglie-

dern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Inhalt und Form von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO). Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren sowie andere Kreiswahlvorschläge müssen nach § 20 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlags muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 34 Abs. 4 BWO):

1. Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einem Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in § 34 Abs. 4 Punkt 1 Satz 2 – 4 BWO genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 des BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
3. Für jeden Unterstützer ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Fortsetzung auf Seite 8 >>

Öffentliche Bekanntmachungen

<< Fortsetzung von Seite 7

- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG). Auch bei diesen Kreiswahlvorschlägen muss die Wahlberechtigung der Unterzeichner zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag kann nach § 21 Abs. 1 BWG nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder

stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Auf die Bestimmung des § 21 Abs. 3, 4 und 5 BWG wird besonders hingewiesen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Für das Einreichen eines Kreiswahlvorschlags sind die in § 34 BWO vorgesehenen Formblätter nach den Mustern der Anlagen 13 bis 18 der Bundeswahlordnung zu verwenden. Die amtlichen Formblätter werden auf Anforderung vom zuständigen Kreiswahlleiter kostenfrei bereitgestellt.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort

Er muss Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 34 Abs. 1 BWO) enthalten.

Mit dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO nachfolgende Unterlagen einzureichen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO),
2. die Wählbarkeitsbescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde für den Bewerber (Anlage 16 BWO),
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Ein-

spruchs nach § 21 Abs. 4 des BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;

b) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 des BWG entsprechend,

4. die erforderliche Zahl der Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die Bescheinigung des Wahlrechts und Bescheinigung der Wählbarkeit sind kostenfrei zu erteilen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

Sprachform

Soweit in dieser Wahlbekanntmachung Bezeichnungen die für Männer und Frauen gelten in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Neubrandenburg, 11. Februar 2009

Kreiswahlleiter

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 7. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die **erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck spätestens bis zum 17. Mai 2009 zu stellen.** Einem Antrag, der erst nach dem

17. Mai 2009 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder am 13. Juni 2004 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich.

Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 17. Mai 2009 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie Merkblätter zur Information können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland **als Wahlbewerber** für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist u. a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass die o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Neubrandenburg, 11. Februar 2009

Lothar Schmidt
Stadtwahlleiter